

Satzung

der Ortsgemeinde Göllheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Satzung (Stellplatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Göllheim. Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf die gesamte Gemarkung Göllheim.

§ 2 Stellplatzbedarf

(1) Der Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird wie folgt festgelegt:

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze |
|----------|---|---|
| 1 | Einfamilienwohnhäuser je Einliegerwohnung | 2,0 Stellplätze bis 60 m ² - zusätzlich 1,0 Stellplatz über 60 m ² - zusätzlich 2,0 Stellplätze |
| 2 | Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte je Einliegerwohnung | 2,0 Stellplätze bis 60 m ² - zusätzlich 1,0 Stellplatz über 60 m ² - zusätzlich 2,0 Stellplätze |
| 3 | Mehrparteienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohneinheit | bis 60 m ² - 1,5 Stellplatz über 60 m ² - 2,0 Stellplätze |
| 4 | Ferienwohnungen je Wohneinheit | bis 60 m ² - 1,0 Stellplatz über 60 m ² - 2,0 Stellplätze |

Bruchteile werden dabei immer aufgerundet.

(2) Im Übrigen bestimmen sich die Zahl und die Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Das gilt auch für Wohngebäude, die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht aufgeführt sind.

§ 3 Regelungen in Bebauungsplänen

(1) Bestehende Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits rechtskräftig waren, sowie alle bis dahin bereits genehmigten Vorhaben, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft.

Göllheim, den 13.05.2019


(Hartmüller)
Ortsbürgermeister



Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz eins genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigungsvermerk

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit

- a) den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie
- b) mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Satzungsgebers (Ortsgemeinde Göllheim) überein.

Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften sind eingehalten worden.

Göllheim, den 13.05.2019



(Hartmüller)
Ortsbürgermeister



Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim am 23. Mai 2019 Ausgabe Nr. 27/2019 veröffentlicht.

Göllheim, 27. 05. 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

